

LISE-MEITNER-GYMNASIUM KÖNIGSBACH

SCHULORDNUNG

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen sich mit Respekt und gegenseitiger Achtung und verhalten sich so, dass sie sich und andere nicht gefährden oder behindern.

- 1.1 Radfahrer benutzen zur eigenen Sicherheit die für sie vorgesehenen Zufahrten und stellen ihr Rad auf den dafür bestimmten Plätzen ab.
- 1.2 Die Zufahrt von der Straße zum Parkplatz ist nur mit Kraftfahrzeugen gestattet und muss im Schrittempo erfolgen.
- 1.3 Alle Kradfahrer stellen ihr Krad nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz ab.
- 1.4 Vormittags stehen die Autoparkplätze ausschließlich den Berufstätigen des BZK und Gästen zur Verfügung.
- 1.5 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Auto auf das Schulgelände - insbesondere über die Zufahrt zum Parkplatz - ist grundsätzlich untersagt und kann nur ausnahmsweise aus wichtigen Gründen gestattet werden.
- 1.6 Schülerinnen und Schüler dürfen den Parkplatz grundsätzlich nicht betreten. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler auf dem Weg von oder zur Fahrradbox und solche, die nachmittags ihr Auto dort parken.
- 1.7 Für abgestellte Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.
- 2.1 Vor Unterrichtsbeginn erscheinen die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig, aber nicht früher als nötig. Bis 7.20 Uhr halten sich alle ankommenden Schülerinnen und Schüler in der Aula auf. Danach begeben sie sich in die Klassenzimmer. Der Fachklassentrakt wird um 7.30 Uhr geöffnet. Beginnt der Unterricht einer Klasse erst zur zweiten oder dritten Stunde, bleiben die Schülerinnen und Schüler bis zum Pausengang vor ihrem Unterrichtsbeginn in der Aula.
- 2.2 Zu Beginn der Unterrichtsstunden sind die Schülerinnen und Schüler in den Klassenzimmern und verhalten sich ruhig. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend, so melden dies die Klassensprecher im Sekretariat. Die Klasse bleibt im vorgesehenen Unterrichtsraum und verhält sich bis zum Eintreffen des Lehrers ruhig.
- 2.3 Fachräume, Sport- u. Schwimmhalle dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- 2.4 Grundsätzlich verlassen alle Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme der Klassenordner, zu Beginn der großen Pausen das Schulgebäude und halten sich nur im ausgewiesenen Pausenbereich auf. Bei Regen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler auch in der Aula und in Ebene 1 aufhalten.
- 2.5 Bei trockenem *Belag* steht der Hartplatz hinter der Sporthalle in den großen Pausen für die 5. bis 8. Klassen als Bewegungsraum zur Verfügung, falls er nicht durch Sportunterricht belegt ist.
- 2.6 Alle Aktivitäten, die andere gefährden, sind zu unterlassen; dazu gehört insbesondere das Mitbringen gefährlicher Gegenstände oder das Werfen von Schneebällen.
- 3.1 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet. Volljährige SchülerInnen dürfen in ihrer unterrichtsfreien Zeit (große Pausen/ Freistunden) das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.
- 3.2 Ist die 6. oder 7. Stunde als Mittagspause im Stundenplan ausgewiesen, verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer und nehmen ihr Arbeitsmaterial mit. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 8 halten sich während der Mittagspause in der Mensa, in der Aula, in den ausgewiesenen Stillarbeitsräumen oder im Hof1 auf. Dabei muss eine Störung des Unterrichts vermieden werden. Sie dürfen das Schulgelände nur verlassen, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweisen können.
- 4.1 Je eine Woche lang übernehmen zwei Schülerinnen oder Schüler in jeder Klasse das Amt des Klassenordners. Nach jeder Stunde sorgen sie für eine saubere Tafel und die Lüftung des Klassenzimmers. Während der großen Pause halten sie sich gemeinsam im Klassenzimmer auf.
- 4.2 Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sorgen dafür, dass nach Unterrichtsschluss in den Räumen aufgestuhlt, die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Klassenzimmertüren abgeschlossen werden. Die Klasse beseitigt Papierreste und sonstigen Unrat. Verantwortlich sind die Klassenordner und die jeweilige Lehrkraft.
- 4.3 Die Fenster sind grundsätzlich abgeschlossen. Dennoch ist eine Lüftung in Kippstellung gewährleistet. Lässt eine Lehrkraft die Fenster aufschließen und öffnen, ist sie dafür verantwortlich, dass die Fenster auch wieder verschlossen werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Hinauslehnen aus dem geöffneten Fenster untersagt.
- 4.4 Die Feuertreppen dürfen nur im Notfall und auf Anweisung benutzt werden. Die Fluchttüren zu den Feuertreppen dürfen nicht zum Lüften benutzt werden.
- 4.5 Alle sind aufgerufen, sich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände verantwortlich zu fühlen.
- 5.1 Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Für Sachbeschädigung haften die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulträger.
- 5.2 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Bücher und Hefte in Ordnung zu halten. Geliehene Bücher sind einzubinden. Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Lernmittel muss Schadensersatz geleistet werden.
- 5.3 Private Geräte der Kommunikationselektronik dürfen im Schulgebäude nicht benutzt werden. Um den Unterricht nicht zu stören dürfen insbesondere Handys und Uhren mit Weck- oder Spielvorrichtung während der Unterrichtszeit nicht eingeschaltet sein. Bei Prüfungen müssen Handys in den Schultaschen verbleiben. Im Außenbereich des Schulgeländes ist eine Benutzung nur zur Information der Eltern erlaubt, wenn dies dringend erforderlich ist.
- 6.1 Das Rauchen ist auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt auch für den Gebrauch von E-Zigaretten und E-Shishas. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol ist innerhalb des Schulgeländes grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen können durch die Schulleitung bzw. die Schulgremien getroffen werden.
- 6.2 Kaugummi zu kauen ist im Schulgebäude untersagt.
7. Alle am Schulleben Beteiligten erscheinen zum Unterricht und zu Schulveranstaltungen in angemessener Kleidung.
- 8.1 Ist ein Schüler oder eine Schülerin aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (am 1. Tag des Fehlens möglichst bis 8.00 Uhr) schriftlich, telefonisch oder elektronisch mitzuteilen. Im Falle einer telefonischen oder elektronischen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Schülerinnen und Schüler der Kursstufe lassen ihre Entschuldigungen von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern abzeichnen und übergeben sie den Tutorinnen und Tutoren, die diese sammeln.
- 8.2 Muss aus triftigen Gründen um Beurlaubung vom Unterricht nachgesucht werden, so hat dies frühzeitig und in schriftlicher Form zu geschehen. Zuständig für die Beurlaubung ist:
 - für den Fachunterricht der Fachlehrer
 - für eine Unterrichtsstunde bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage, die sich nicht unmittelbar an Ferien anschließen, der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin
 - in den übrigen Fällen der Schulleiter.
9. Den Anordnungen der Hausmeister ist, soweit es sich um Maßnahmen zur Einhaltung dieser Schulordnung handelt, Folge zu leisten.

Königsbach im Dezember 2014